

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffent-



Nichtamtliche Gesamtfassung

Ordnung über das Programm zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung der Hochschule Rhein-Waal

vom 30.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 06/2013)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31.01.2012 (GV.NRW. 2012 S. 90), i.V.m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (Feststellungsprüfungsordnung Hochschule – PO-FeP-Hochschule) vom 21. Januar 2010 (GV.NRW. 2010 S. 116), hat die Hochschule Rhein-Waal die folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Ziel des Auswahlverfahrens

(1) Diese Ordnung gilt für Studieninteressierte, deren ausländische Zeugnisse den Zugang zu einer deutschen Hochschule nicht unmittelbar ermöglichen, und die von oder in Zusammenarbeit mit der Hochschule Rhein-Waal auf die Feststellungsprüfung vorbereitet werden und die Zulassung zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung durch das Auswahlverfahren der Hochschule Rhein-Waal erlangen wollen. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung vermittelt Studienbewerberinnen und -bewerber die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Aufnahme eines Bachelorstudiums in Nordrhein-Westfalen erforderlich sind.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung und keinen Anspruch auf die Zulassung zu einem Studium an der Hochschule Rhein-Waal.

(3) Das Auswahlverfahren der Hochschule Rhein-Waal stellt sicher, dass nur solche Studieninteressierte von oder in Zusammenarbeit mit der Hochschule Rhein-Waal auf die Feststellungsprüfung vorbereitet werden, deren Kompetenzen eine erfolgreiche Absolvierung der Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung erwarten lassen.

(4) Die Hochschule Rhein-Waal kann auf ein eigenes Auswahlverfahren verzichten und Studieninteressierte unmittelbar zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung zulassen, sofern diese ein inhaltlich vergleichbares Auswahlverfahren einer anderen nordrhein-westfälischen Hochschule erfolgreich absolviert haben.

2. Abschnitt – Auswahlverfahren

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Auswahlverfahren

(1) Zum Auswahlverfahren werden Studieninteressierte unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft zugelassen, die einen heimatlichen Sekundarschulabschluss vorweisen können.

(2) Studieninteressierte, die am Auswahlverfahren teilnehmen wollen, müssen Kenntnisse der Unterrichtssprache des beabsichtigten Studiengangs (deutsch oder englisch) nachweisen, die die Gewähr dafür bieten, dass sie mit Erfolg an den Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung teilnehmen können.

(3) Studieninteressierte, die am Auswahlverfahren teilnehmen wollen, müssen einen schriftlichen Antrag stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein von der/dem Bewerber/in ausgefüllter, vom zuständigen Ausschuss bereitgestellter Bewerbungsbogen,

b) ein Motivationsschreiben in der Unterrichtssprache des beabsichtigten Studiengangs, aus dem die Beweggründe für die Teilnahme am Auswahlverfahren und das beabsichtigte Studium an der Hochschule Rhein-Waal hervorgehen und

c) eine amtlich beglaubigte Übersetzung des Schulabschlusszeugnisses bzw. des letzten Schulzeugnisses in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3

Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren findet in der Unterrichtssprache des beabsichtigten Studiengangs statt.

(2) Das Auswahlverfahren besteht aus den folgenden Teilprüfungen:

Sprache (englisch oder deutsch):	Aussagekräftiger Test, der die Sprachkenntnisse orientiert am gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen beurteilt (GER).
Mathematik:	In internationalen Auswahlverfahren erprobter, progressiv angelegter Test in elementarer und höherer Mathematik (in der Zielsprache Deutsch oder Englisch).

(3) Die Sprachleistungen der Studierenden werden nach folgenden Noten und Notenstufen bewertet:

A	eine hervorragende Leistung
B	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
E	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Der Sprachtest gliedert sich in vier Teilprüfungen:

- a) Leseverstehen (schriftliche Test)
- b) Grammatik/ Strukturen (schriftlicher Multiple-Choice-Test)
- c) Textproduktion (schriftlich)
- d) Interview (mündlich)

(5) Die Teilprüfung in Mathematik ist ein schriftlicher Test. Die Teilprüfung ist bestanden, wenn im Falle der Bewerbung für einen betriebswirtschaftlichen Studiengang mindestens 50 % der

Aufgaben richtig gelöst sind und im Falle der Bewerbung für einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mindestens 60 % der Aufgaben richtig gelöst sind.

(6) Die Ergebnisse des Sprachtests werden im Sinne des Absatzes 3 angegeben. Es werden jeweils Einzelergebnisse für 1. das Interview, 2. die Textproduktion sowie 3. Leseverstehen gemeinsam mit Grammatik ermittelt.

(7) Der Sprachtest gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistungen des Interviews mindestens der Note „B“ entsprechen und darüber hinaus bei den zwei Einzelergebnissen der schriftlichen Tests maximal ein Teil mit einer Note von mindestens „C“ abgeschlossen wird und gleichzeitig der andere Teile mit mindestens „B“ abgeschlossen wird.

(8) Das Auswahlverfahren ist bestanden, wenn sowohl der Mathematik- als auch der Sprachtest jeweils bestanden sind.

(9) Der Prüfer kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Mathematikprüfung von dem rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu 10 Prozentpunkte abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet.

(10) Das Auswahlverfahren wird durch eine Prüferin oder einen Prüfer im Ausland oder in Deutschland durchgeführt. Als Prüfer/innen zugelassen sind Lehrende der Hochschule Rhein-Waal. Der zuständige Ausschuss kann andere Personen zur Durchführung des Auswahlverfahrens ermächtigen.

§ 4

Ausschuss und Prüfer

(1) Die Hochschule Rhein-Waal bildet für das Auswahlverfahren einen Ausschuss, der aus drei Hochschullehrern und/oder wissenschaftlichen Mitarbeitern der Hochschule Rhein-Waal besteht.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule Rhein-Waal bestellt.

(3) Der Ausschuss trifft die Entscheidungen nach dieser Ordnung.

(4) Der Ausschuss bestellt die Prüferinnen und/oder Prüfer für die Durchführung des Auswahlverfahrens.

(5) Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner drei Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus der Mitte seiner Mitglieder.

§ 5

Niederschrift

(1) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, der Name der Prüferin/des Prüfers, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie das Ergebnis der Prüfung nach § 3 und die die Entscheidung tragenden Gründe ersichtlich sein müssen.

(2) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu stellen.

§ 6

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung des Ausschusses über das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Wiederholung des Verfahrens

Bewerberinnen und Bewerber, die das Auswahlverfahren nicht bestanden haben, können frühestens zum Termin der nächsten Prüfung erneut an dem Auswahlverfahren teilnehmen.

§ 8

Gültigkeitsdauer

Das Ergebnis des Auswahlverfahrens gilt in der Regel für drei auf das Auswahlverfahren folgende Termine zur Zulassung auf die Vorbereitung zur Feststellungsprüfung. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Ausschusses die Geltungsdauer verlängern.

3. Abschnitt – Vorbereitungsprogramm zur Feststellungsprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Die Zulassung zum Programm zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung setzt ein nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 erfolgreich bestandenes Auswahlverfahren und einen schriftlichen Antrag an die Hochschule Rhein-Waal voraus.

(2) Die Plätze des Vorbereitungsprogramms werden nach dem Ergebnis der Mathematikprüfung vergeben.

§ 10

Einschreibung

(1) Dem Antrag gemäß § 9 Abs. 1 sind ein Nachweis des bestandenen Auswahlverfahrens und die Bestätigung der Anmeldung der Teilnahme am kostenpflichtigen Vorbereitungsprogramm bei einem externen Partner der Hochschule Rhein-Waal beizufügen. Die Einschreibung erfolgt für die Dauer des Vorbereitungsprogrammes, längstens jedoch bis zum Bestehen oder bis zum endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung.

(2) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:

- a) beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung des Sekundarzeugnisses
- b) der Zulassungsbescheid,
- c) der Personalausweis oder Pass,
- d) ein Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung

(3) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Vorbereitungsprogramm wird mit der Einschreibung Mitglied der Fakultät, die den von ihr oder ihm beabsichtigten Studiengang seiner ersten Wahl anbietet.

§ 11

Datenerhebung

Die §§ 4 Absatz 4 und 15 der Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal gelten entsprechend.

§ 12

Dauer und Beginn

(1) Der Vorbereitungskurs dauert in der Regel ein Jahr und beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

(2) Die Leitung des Vorbereitungsprogramms kann die Dauer des Besuchs des Programmes verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen. Die Verweildauer gemäß Absatz 1 kann ferner um den für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.

§ 13

Exmatrikulation

Eine Studierende oder ein Studierender ist spätestens zum Ende des laufenden Semesters, im Falle von Buchstabe b) sofort, zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde, oder
- c) die Feststellungsprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder sie oder er zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann.

§ 14

Mitwirkungspflichten

Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) jede Änderung des Vor- und Familienamens, der Semester- oder Heimat-anschrift,
- b) bestandene oder nicht bestandene Feststellungsprüfung
- c) eine nach dem Impfschutzgesetz meldepflichtige Krankheit.

Hinweis:

Diese Ordnung ist am 06.04.2013 in Kraft getreten.